

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

zwischen

der Internationalen Handelskammer („ICC“), einer nach dem Gesetz von 1901 (*association loi 1901*) gegründeten französischen Vereinigung ohne Erwerbszweck mit Sitz in 33-43, avenue du Président Wilson, 75116, Paris, Frankreich, im Namen ihres Arbeitsgremiums, des Internationalen Schiedsgerichtshofs („ICC-Schiedsgerichtshof“),

und

(Bitte kreuzen Sie Ihre Rolle im Nominierungsausschuss und geben Sie Ihren Namen an)

-: Mitglied des ICC-Schiedsgerichtshofs
-: Mitglied des Nominierungsausschusses des
Nationalkomitees
-: Ansprechpartner (siehe Ziffer 18 des Merkblatts für
Nationalkomitees und Gruppen der ICC für
Schiedsrichtervorschläge)
-: Sonstige Person, die mit einem Nationalkomitee
verbunden ist oder von einem Nationalkomitee
beschäftigt wird *(aber nicht der Ansprechpartner)*

nachfolgend „Partei“ bzw. „Parteien“ genannt.

Die Arbeit des ICC-Schiedsgerichtshofs, einschließlich der Arbeit der Büros seines Sekretariats, hat einen vertraulichen Charakter, der von allen, die in irgendeiner Eigenschaft an dieser Arbeit beteiligt sind, insbesondere von den Mitgliedern des ICC-Schiedsgerichtshofs und von Personen, die innerhalb eines ICC-Nationalkomitees oder einer ICC-Gruppe (die „Mitglieder“) an der Auswahl und dem Vorschlag von Schiedsrichtern an den ICC-Schiedsgerichtshof beteiligt sind, respektiert werden muss.

Der ICC-Schiedsgerichtshof möchte sicherstellen, dass die Informationen, die den Mitgliedern während ihrer Mandatszeit bei der Ausübung ihrer Funktion als Mitglied des ICC-Schiedsgerichtshofs oder bei der Auswahl oder dem Vorschlag von Schiedsrichtern an den ICC-Schiedsgerichtshof innerhalb eines ICC-Nationalkomitees oder einer ICC-Gruppe bekannt werden können, in Übereinstimmung mit der ICC-Schiedsgerichtsordnung und ihren Anhängen verwendet und vor jeglicher Offenlegung geschützt werden.

Die Parteien sind sich ihrer Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit, des Geschäftsgeheimnisses und der Vertraulichkeit von Informationen und Daten, die ihnen während ihrer Mandatszeit zur Kenntnis gebracht werden können, bewusst.

Die Mitglieder erkennen an, dass ein Verstoß gegen diese Verpflichtung der ICC, ihrer Geschäftsleitung und ihren Mitarbeitern, dem ICC-Schiedsgerichtshof und dem Ruf der ICC-Schiedsgerichtsbarkeit schaden würde, so dass der ICC keine andere Wahl bleibt, als alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Verstoß zu beheben.

Die Parteien schließen die folgende Vereinbarung („Vereinbarung“):

Artikel 1 – Definition von Vertraulichen und Urheberrechtlich geschützten Informationen

„Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und/oder Daten, die vom oder im Namen des ICC-Schiedsgerichtshofs an das Mitglied übermittelt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf jegliche Art von geschäftlichen, kommerziellen, technischen, rechtlichen, finanziellen Informationen und Daten im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren, der Tätigkeit und dem Image des ICC-Schiedsgerichtshofs, mit Ausnahme von Informationen, die nachweislich nicht vertraulicher Natur sind. Die Informationen gelten als Vertrauliche Informationen, unabhängig davon, in welches Medium diese Informationen oder Daten eingebettet sind und ob die Vertraulichen Informationen mündlich, visuell oder anderweitig weitergeben werden.

„Urheberrechtlich geschützte Informationen“ sind Informationen und/oder Daten, die sich im Eigentum der ICC befinden und die Vertrauliche Informationen sein können oder auch nicht.

Artikel 2 – Verpflichtung zur Geheimhaltung und restriktiven Verwendung

Das Mitglied ist verpflichtet:

- a) keine Vertraulichen Informationen oder Urheberrechtlich geschützten Informationen offenzulegen, es sei denn, der ICC-Schiedsgerichtshof hat dies ausdrücklich genehmigt;
- b) Vertrauliche Informationen oder Urheberrechtlich geschützte Informationen ausschließlich für die Zwecke der Zusammenarbeit mit dem ICC-Schiedsgerichtshof und nicht für eigene oder fremde Zwecke zu verwenden;
- c) alle Vertraulichen Informationen und Urheberrechtlich geschützten Informationen mit nicht minderer Sorgfalt, wie sie für die eigenen vertraulichen oder urheberrechtlich geschützten Informationen des Mitglieds aufgebracht wird, und zumindest mit angemessener Sorgfalt sicher aufzubewahren und vertraulich zu behandeln; und
- d) die Vertraulichen Informationen oder Urheberrechtlich geschützten Informationen nicht zu ergänzen, zu verändern, weiterzuentwickeln, zu verbessern oder zu erweitern („Abwandlung“), es sei denn, der ICC-Schiedsgerichtshof hat schriftlich darin eingewilligt.

Darüber hinaus dürfen Mitglieder des ICC-Schiedsgerichtshofs Vertrauliche Informationen oder Urheberrechtlich geschützte Informationen nur zum Zwecke der Konfliktprüfung offenlegen. Sie dürfen diese Informationen nur an die Person weitergeben, die innerhalb ihrer jeweiligen Kanzlei oder ihres Unternehmens ordnungsgemäß zur Durchführung von Konfliktprüfungen befugt ist. Die Mitglieder des ICC-Schiedsgerichtshofs verpflichten sich, dass ihre Kanzlei oder ihr Unternehmen die Vertraulichen Informationen oder Urheberrechtlich geschützten Informationen nicht für andere Zwecke verwenden wird und dafür verantwortlich bleibt, dass diese Informationen nach Abschluss der Konfliktprüfung unverzüglich vernichtet werden.

Artikel 3 – Ausnahmen von der Verpflichtung zur Geheimhaltung und restriktiven Verwendung

Die Verpflichtungen nach Artikel 2 zur Geheimhaltung aller Vertraulichen Informationen oder Urheberrechtlich geschützten Informationen gelten nicht, soweit das Mitglied nachweisen kann,

dass die Informationen:

- a) sich bereits vor der Weitergabe durch den ICC-Schiedsgerichtshof im Besitz des Mitglieds befanden, ohne dass eine Geheimhaltungspflicht für das Mitglied bestand;
- b) rechtmäßig von einem Dritten ohne Geheimhaltungspflicht an das Mitglied weitergegeben wurden, sofern der Dritte nicht nach bestem Wissen des ICC-Schiedsgerichtshofs gegen eine Geheimhaltungspflicht gegenüber dem ICC-Schiedsgerichtshof in Bezug auf diese Informationen verstößt; oder
- c) vom Mitglied unabhängig von Vertraulichen Informationen oder Urheberrechtlich geschützten Informationen entwickelt wurden.

Artikel 4 – Kopien

Sofern der ICC-Schiedsgerichtshof zum Zeitpunkt der Offenlegung nichts anderes bestimmt, darf das Mitglied Kopien der Vertraulichen Informationen oder Urheberrechtlich geschützten Informationen anfertigen, soweit dies für die Ausübung der Funktion des Mitglieds erforderlich ist.

Artikel 5 – Ablehnung

Keine Bestimmung dieser Vereinbarung verpflichtet den ICC-Schiedsgerichtshof zur Weitergabe von Informationen an das Mitglied. Die ICC kann nach eigenem Ermessen bestimmen, welche Vertraulichen Informationen oder Urheberrechtlich geschützten Informationen dem Mitglied während seiner Mandatszeit mitgeteilt werden können.

Artikel 6 – Keine Lizenz- oder Eigentumsverhältnisse

Keine Bestimmung dieser Vereinbarung berührt die Rechte des ICC-Schiedsgerichtshofs in Bezug auf Vertrauliche Informationen oder Urheberrechtlich geschützte Informationen, und diese Vereinbarung gewährt dem Mitglied keine Rechte oder Lizenzen im Zusammenhang mit Patenten, Urheberrechten, Geschäftsgeheimnissen oder dergleichen in Bezug auf Vertrauliche Informationen oder Urheberrechtlich geschützte Informationen.

Artikel 7 – Keine Gewährleistung

Der ICC-Schiedsgerichtshof stellt die Vertraulichen Informationen oder Urheberrechtlich geschützten Informationen in der vorliegenden Form zur Verfügung und gewährleistet nur, dass er sich nach besten Kräften darum bemüht hat, dass die offengelegten Informationen vollständig, richtig, frei von Mängeln oder Rechten Dritter und für die Zwecke des Mitglieds nützlich sind.

Artikel 8 – Keine weiteren Verpflichtungen

Diese Vereinbarung:

- a) begründet keine anderweitige Beziehung oder
- b) verpflichtet eine Partei zum Abschluss eines anderen Vertrages.

Artikel 9 – Laufzeit und Beendigung

Diese Vereinbarung tritt durch Unterzeichnung aller Parteien in Kraft und kann von jeder Partei fristlos durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gekündigt werden.

Diese Vereinbarung endet automatisch mit Ablauf der Mandatszeit des Mitglieds.

Artikel 10 – Fortbestand der Verpflichtungen

Mit Beendigung dieser Vereinbarung ist das Mitglied verpflichtet, die Verwendung von Vertraulichen Informationen oder Urheberrechtlich geschützten Informationen einzustellen. Die Verpflichtungen der Parteien aus dieser Vereinbarung bestehen auf unbestimmte Zeit oder in dem nach den anwendbaren Gesetzen zulässigen Umfang fort.

Artikel 11 – Verletzung und Rechtsmittel

Die Parteien vereinbaren, dass Vertrauliche Informationen oder Urheberrechtlich geschützte Informationen sich auf hochsensible Aspekte der Tätigkeiten oder Schiedsverfahren des ICC-Schiedsgerichtshofs beziehen können und dass ein Verlust, eine missbräuchliche Verwendung oder unbefugte Abwandlung oder Offenlegung der Vertraulichen Informationen oder Urheberrechtlich geschützten Informationen den Interessen der ICC und des ICC-Schiedsgerichtshofs sehr abträglich sein können und dass eine finanzielle Entschädigung einen solchen Schaden für die ICC nicht angemessen kompensieren kann. Die ICC behält sich daher das Recht vor, im Falle einer tatsächlichen und/oder mutmaßlichen Verletzung dieser Vereinbarung durch das Mitglied alle Unterlassungsansprüche durchzusetzen oder sonstigen gesetzlichen oder nach Billigkeitsrecht verfügbaren Rechtsmittel einzulegen, die die ICC zur Wahrung ihrer Interessen für erforderlich hält.

Artikel 12 – Beseitigung

Innerhalb von neunzig (90) Tagen nach Beendigung dieser Vereinbarung kann der ICC-Schiedsgerichtshof die Beseitigung der dem Mitglied mitgeteilten Vertraulichen Informationen oder Urheberrechtlich geschützten Informationen verlangen. Beseitigung bedeutet die Durchführung angemessener Maßnahmen zur Rückgabe oder Vernichtung aller Materialien und Kopien einschließlich elektronischer Daten. Die Vernichtung muss schriftlich bestätigt werden. Die Beseitigung hat innerhalb von dreißig (30) Tagen nach diesbezüglicher Aufforderung zu erfolgen.

Artikel 13 – Treu und Glauben und Fairnessgebot

Bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung handeln die Parteien nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und dem Fairnessgebot. Die Bestimmungen dieser Vereinbarung sowie alle Erklärungen der Parteien im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung sind nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und dem Fairnessgebot auszulegen.

Artikel 14 – Streitbeilegung

Diese Vereinbarung unterliegt dem französischen Recht und ist entsprechend auszulegen.

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, werden von beiden Parteien oder gegebenenfalls von ihren Vertretern durch Anhörung und Verhandlungen auf Antrag einer der Parteien durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei beigelegt.

Kann innerhalb von drei (3) Wochen nach der im vorstehenden Absatz genannten Mitteilung der Streit nicht beigelegt werden, hat das *Tribunal de Grande Instance de Paris* die ausschließliche Zuständigkeit, alle Klagen oder Verfahren zu verhandeln und zu entscheiden sowie alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, beizulegen.

Artikel 15 – Keine Abtretung

Diese Vereinbarung darf von keiner der Parteien ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei abgetreten werden. Eine Abtretung entbindet eine Partei nicht von ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung in Bezug auf Vertrauliche Informationen oder Urheberrechtlich geschützte Informationen, die dieser Partei vor der vereinbarten Abtretung mitgeteilt wurden.

Artikel 16 – Schriftform

Eine Änderung oder Ergänzung dieser Vereinbarung ist nur in schriftlicher Form zulässig, die von den Parteien oder ihren bevollmächtigten Vertretern unterzeichnet wird.

Zu Urkund dessen haben die Parteien oder ihre bevollmächtigten Vertreter diese Vereinbarung am nachstehend angegebenen Datum ausgefertigt.

Datum (Tag/Monat/Jahr):

ICC	Unterzeichner
Emmanuel Jolivet	Name
General Counsel	Titel
Internationale Handelskammer	Unternehmen
Unterschrift	Unterschrift